

Hinweisblatt zum Datenschutz

Ab 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Wir möchten Sie daher darüber informieren, wie das Kommunale Jobcenter des Landkreises Verden (nachfolgend Jobcenter) mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden (Privatpersonen und Unternehmen) umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DSGVO und des Sozialgesetzbuches.

1. Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle; Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kommunalen Jobcenter Verden ist der Landkreis Verden – Der Landrat –, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller). Dies schließt die Arbeit im Landkreis Verden (ALV) ein. Den für das Kommunale Jobcenter zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse datschutz@landkreis-verden.de oder unter Landkreis Verden – Der Landrat –, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

2. Erledigung gesetzlicher Aufgaben; Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Das Jobcenter ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Es werden daher Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) verarbeitet. Zu den Aufgaben zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit (insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit) und die Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu eigenen und Statistikzwecken der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet.

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Datenübermittlung

Die zu 5. genannten Daten können zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt werden. Dies sind beispielsweise andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstellen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeszentralamt für Steuern, der Bundesrechnungshof, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird oder mit Einwilligung des Betroffenen), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird oder mit Einwilligung des Betroffenen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen).

4. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Beendigung bedeutet in dem Fall, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die betroffene Person sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z. B. Rente, Elternzeit etc.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Beendigung bedeutet in dem Fall, dass die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenter (Rückforderung/Erstattungsbescheid/Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund der Verjährungsbestimmungen 30 Jahre lang aufbewahrt. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter verarbeitet:

a) Stammdaten einschl. Kontaktdaten, das sind beispielsweise: Bedarfsgemeinschaftsnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung(en).

b) Daten zur Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt, das sind beispielsweise: Nachweise über Einkommen und Vermögen, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhalts- oder Regressansprüchen, Daten zu Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen.

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit, das sind beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z. B. Maßnahmeträger, Fachdienst für Gesundheit und Umweltmedizin), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z. B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten, das sind beispielsweise Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Fachdienst für Gesundheit und Umweltmedizin des Landkreises Verden oder Fachärzte.

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene haben das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

Im Zusammenhang mit der Leistungsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO).

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer unter 4.) zu berücksichtigen sind.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Jobcenter die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

7. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt. Sofern es sich nicht um freiwillige Angaben handelt, besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (s. Punkt 4).

8. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich u. a. an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz - die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen - (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (d. h. Dienst-, Sach- und Geldleistungen, Vermittlungsleistungen eingeschlossen) beim Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, unterliegt den geltenden Mitwirkungspflichten. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Hierzu zählen insbesondere die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Jobcenter sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 65 SGB I. Kommt der Betroffene der Mitwirkungspflicht nicht nach, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Zudem können Sanktionen verhängt werden.

10. Datenquellen

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- und Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

11. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

Stand: Mai 2018